

Preisordnung Nr. 529.
— **Anordnung über die Preise für Lauf- und
Spezialhüttenwerkkrane** —

Vom 23. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL.* S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Laufkrane — Warennummer 32 33 21 00 —, für sonstige Laufkrane — Warennummer 32 33 29 00 — und für Spezialhüttenwerkkrane (Gieß-, Prätzen-, Traversen-, Tiefen-, Stripper-, Chargier- und sonstige Spezialhüttenwerkkrane) — Warennummer 32 332200 — gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise. Die Betriebspreise werden den Betrieben vom Ministerium für Schwermaschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 (siehe Anlage) sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten für den sich aus der Preisliste ergebenden Lieferumfang „ab Versandstation verladen“ bzw. bei Eigenabholung „ab Werk verladen“, jedoch ausschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Die Ergänzungen werden mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich einmal in einer Preisliste, die der Gliederung der anliegenden Liste entspricht, veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 — soweit sie nicht in der Preisliste aufgeführt sind — kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBL. I S. 829).

(2) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise gemäß Abs. 1 nach den für sie verbindlichen Vorschriften.

(3) Die gemäß Absätze 1 und 2 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind listenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Ministerium für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Das **Ministerium für Schwermaschinen-**

bau veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteil-Preisliste.

§ 4

In Abweichung von den Bestimmungen des § 3 der Preisordnung Nr. 483 sind die Leistungen gemäß den §§ 2 und 3 mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich des § 2 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen ab diesem Zeitpunkt,

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen und die erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. Dezember 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau
I. V.: Z i e s e n i ß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 529

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane sind unterteilt in
 - a) Preis des Fertigungsmaterials,
 - b) Preis für die Arbeit des technischen Büros,
 - c) Preis für die Werkstattfertigung.
 Die Montagepreise sind gesondert aufgeführt
 2. Die Kranpreise verstehen sich für die Herstellung eines kompletten Kranes unter Zugrundelegung der derzeit gültigen DIN- bzw. Gütevorschriften mit einer Umgebungstemperatur bis minus 25 ° C mit einem einmaligen Grundanstrich mit handelsüblicher Rostschutzfarbe auf Kunststoffbasis.
 3. In den Kranpreisen sind nicht enthalten: Führerhausverglasung, Glühbirnen, öl- und Fettfüllungen, Werkzeuge, Strickleiter, Behälter für Putzlappen, Ersatzteile sowie individuelle Sonderwünsche des Bestellers.
 4. Der Preisberechnung ist das Projektgewicht der Baugruppen zugrunde zu legen. Wird das ermittelte Gesamtgewicht um mehr als 3 % unterschritten, ist die Preisermittlung auf Grund des tatsächlichen Gewichts nochmals durchzuführen. Die Differenz zwischen den Preisen ist gesondert an den Staatshaushalt abzuführen. Die Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung bzw. Planerfüllung angerechnet.
- Der Preisberechnung für Montagen ist das tatsächliche Gewicht zugrunde zu legen.